

eingegangenen Dokumente dem Verkäufer auf dessen erste Anforderung zurückzugeben.

4. Nachdem der ursprünglich gutgeschriebene Betrag vom Verkäufer dem Käufer zurückerstattet worden ist, hat der Verkäufer das Recht, die Dokumente und/oder Faktura zusammen mit der Kopie der Erklärung des Käufers über die Rückerstattung der Zahlung auf dem Wege des Inkassos mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren) ein zweites Mal einzureichen, wenn in den Fällen

- a) des § 62 Ziffern 3, 7 und 8 der Verkäufer fehlende und/oder berichtigte Dokumente nachgereicht hat;
- b) des § 62 Ziffer 4 der Verkäufer die Lieferung vollständig erfüllt hat;
- c) des § 62 Ziffer 5 die im Vertrag vorgesehene Zahlungsfrist eingetreten ist;
- d) des § 62 Ziffer 9 der Verkäufer die Dokumente für die Bezahlung über das entsprechende Konto eingereicht hat.

5. Nachdem der Betrag dem Konto des Käufers durch die Bank wiedergutgebracht wurde, werden alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer unmittelbar zwischen ihnen geregelt.

#### §67

Die Bezahlung von Leistungen und anderen Kosten, die mit den gegenseitigen Warenlieferungen verbunden sind, darunter Kosten für Montage, Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten sowie Transport- und Spediteurleistungen, die in die Warenfaktura nicht einbezogen wurden, erfolgt in der Form des Inkassos mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren) auf Grund der vom Gläubiger bei der Bank seines Landes vorgelegten Faktura und anderer Dokumente, die zwischen den Partnern vereinbart wurden.

#### §68

Bei Verrechnungen für Leistungen und andere Kosten, die im § 67 vorgesehen sind, ist der Gläubiger verantwortlich dafür, daß die von ihm der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben oder die Vorlage der Faktura ohne Dokumente den Vereinbarungen mit dem Schuldner entsprechen.

#### §69

Bei Verrechnungen für Leistungen und andere Kosten, die im §67 vorgesehen sind, ist der Schuldner in den Fällen, die in den §§ 70 und 71 vorgesehen sind, berechtigt, innerhalb von 24 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Gläubigers bei der Bank seines Landes, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des gezahlten Betrages zu fordern.

#### §70

Der Schuldner ist berechtigt, die Rückerstattung des gesamten Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. für die Leistungen kein Auftrag vorhanden ist oder ein solcher vor Ausführung der Leistungen aufgehoben wurde;
2. diese Leistungen bereits bezahlt worden sind;
3. nicht alle Arten von Dokumenten, die zwischen den Partnern vereinbart wurden, vorgelegt wurden oder aus den vorgelegten Dokumenten nicht bestimmt werden kann, welche Leistungen und in welcher Höhe diese ausgeführt wurden;
4. die Zahlung in einer anderen Form als der des Inkassos mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß;
5. andere Umstände vorliegen, für die nach Vereinbarung der Partner ein solches Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

#### §71

Der Schuldner ist berechtigt, die teilweise Rückerstattung des Betrages zu fordern, wenn

1. in der Faktura oder in den ihr beigefügten Dokumenten ein Rechenfehler zugunsten des Gläubigers enthalten ist;
2. in der Faktura höhere Tarife und/oder Sätze, als zwischen den Partnern vereinbart wurden, angewandt worden sind;
3. die Valutakurse nicht richtig angewandt wurden;
4. in der Faktura Leistungen, Gebühren, Provisionen und Zuschläge enthalten sind, die nicht zwischen den Partnern vereinbart wurden;
5. der Fakturabtrag auf der Grundlage unrichtiger Angaben über Menge, Gewicht und Maße der Ware errechnet wurde;
6. in der Faktura neben den Kosten für erbrachte Leistungen auch Kosten für nicht erbrachte und/oder teilweise erbrachte Leistungen enthalten sind;
7. die Zahlung in einer anderen Form als der des Inkassos mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß.

#### §72

Im Falle der Rückerstattung des gezahlten Betrages an den Schuldner in Übereinstimmung mit den §§ 70 und 71 wird die Rückgabe der Dokumente nach Vereinbarung der Partner durchgeführt.

#### §73

Auf die im § 67 vorgesehenen Verrechnungen für Leistungen und andere Kosten werden neben den Bestimmungen der §§ 67 bis 71 auch die Bestimmungen der §§ 59, 65, 66 und 89 entsprechend angewandt.

#### §74

1. Zahlungen, die sich aus Mengen-, Qualitäts- und Konventionalstrafenansprüchen sowie aus anderen Gründen ergeben, werden durchgeführt:

- a) durch direkte Überweisung des anerkannten Betrages vom Schuldner an den Gläubiger oder
- b) durch Bezahlung des vom Schuldner anerkannten Betrages auf der Grundlage seiner Kreditnote durch die /Bank des Gläubigerlandes im Inkasso mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren).

2. Eine Kreditnote kann nicht nach Ablauf der Verjährungsfrist, gerechnet vom Datum ihrer Ausstellung, bei der Bank zur Bezahlung im Sofortzahlungsverfahren eingereicht werden.

3. Der Schuldner hat das Recht, die Rückerstattung des auf Grund des Absatzes 1 Buchstabe b) dieses Paragraphen gezahlten Betrages zu fordern, wenn er nachweist, daß er den Rechnungsbetrag, mit dem sein Konto belastet wurde, entsprechend Absatz 1 Buchstabe a) dieses Paragraphen überwiesen hat.

#### §75

1. Infolge besonderer Lieferbedingungen kann im Vertrag vorgesehen werden, daß die Zahlungen für die zu liefernden Waren durch Akkreditiv erfolgen, das vom Käufer innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eröffnet wird.

2. Wenn der Käufer das Akkreditiv nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eröffnet, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm eine Nachfrist für die Eröffnung des Akkreditivs zu gewähren.

3. Wenn der Käufer das Akkreditiv auch innerhalb der Nachfrist nicht eröffnet, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.